

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2004 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 10 Titel 632 07 – Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Januar 2005
– II C 4 – FJ 1037 – 6/04 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 17 10 Titel 632 07 – Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes – eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 1 693 T Euro zu leisten. In Höhe von 807 T Euro wurde von überplanmäßigen Ausgaben Kenntnis genommen, da diese zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits verausgabt waren. Bei rechtzeitiger Antragstellung wäre die Einwilligung auch für diesen Teilbetrag erteilt worden.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die Höhe der Zahlungen bemisst sich nach den Regelbeträgen für den Unterhalt eines Kindes in Abhängigkeit von der Altersstufe und dem anzurechnenden Kindergeld. Die tatsächlichen Regelbeträge nach der Regelbetragsverordnung wurden stärker erhöht als bei der Haushaltsaufstellung angenommen worden war.

Der aktuelle Mittelabfluss macht über die bereits bewilligten überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von zusammen 21 Mio. Euro hinaus weitere überplanmäßige Ausgabe nötig.

